

Ausschreibung von kommunalen Bauplätzen für Geschosswohnungsbau im Baugebiet „Röte II“ zur Vergabe nach dem Reservierungsverfahren

Die Gemeinde Mötzingen hat im Bebauungsplangebiet „Röte II“ Bauplätze für Geschosswohnungsbau im Allgemeinen Wohngebiet (WA) zu vergeben. Die acht nachfolgend genannten Bauplätze werden nach denen in dieser Ausschreibung benannten Kriterien vergeben.

1. Allgemeine Informationen

Die folgenden gemeindeeigenen Bauplätze für Geschosswohnungsbau werden im Reservierungsverfahren vergeben:

Flurstück – Nr.	Größe	Gebietstyp	Zulässige Bauweise lt. Bebauungsplan	Kaufpreis
4350	1494 m ²	WA	MFH	500,00 € / qm
4356	1595 m ²	WA	MFH	500,00 € / qm
4357	1489 m ²	WA	MFH	500,00€ / qm
4388	1222 m ²	WA	MFH	500,00€ / qm

Es handelt sich um voll erschlossene Bauplätze inklusive einer Regenwasserzisterne.

Unterlagen zum Bebauungsplan „Röte II“ stehen auf der Homepage der Gemeinde Mötzingen zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung.

Startseite | Bildung, Leben & Wohnen | Wohnen & Bauen | Bebauungspläne

<https://www.moetzingen.de/bildung-leben-wohnen/wohnen-bauen/bebauungsplaene>

Bei der Vergabe berücksichtigt werden alle Bewerber, die zur Teilnahme am Reservierungsverfahren berechtigt sind und die unter Nummer 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Das Reservierungsverfahren wird online über das Internet-Portal „Baupilot“ abgewickelt:

<https://www.baupilot.com/moetzingen>

Sollte eine digitale Reservierung nicht möglich sein, kann die Reservierung persönlich während der Öffnungszeiten im Rathaus vorgenommen werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei Herrn Torsten Melzer, torsten.melzer@moetzingen.de, Schloßgartenstraße 1, 71159 Mötzingen.

2. Voraussetzungen und Bedingungen

Bei der Vergabe finden die „Richtlinien der Gemeinde Mötzingen für die Vergabe von Wohnbauplätzen nach dem Reservierungsverfahren“ Anwendung. Entsprechend der Richtlinie werden für die Vergabe der Mehrfamilienhausbauplätze in dieser Ausschreibung folgende weitergehenden Regelungen getroffen:

- Reservierende können eine oder mehrere volljährige Personen oder juristische Personen sein.
- Der/die Reservierende müssen bei Zuteilung eines Bauplatzes die Vertragspartner bzw. die Erwerber im Kaufvertrag sein.
- Eine Eigennutzung durch den/die Reservierenden ist nicht vorgeschrieben.

3. Verfahren und Fristen

Die Ausschreibung wird am 25.Juni 2026 ortsüblich bekannt gemacht. Eine Reservierung ist ab dem 26. Juni 2026, 10 Uhr möglich.

Um die dreimonatige Reservierung des Bauplatzes zu bestätigen, müssen die Reservierenden ab Zugang der Reservierungsbestätigung innerhalb von 14 Tagen ihre Reservierung durch Zahlung einer Reservierungsgebühr in Höhe von 1.000,00 Euro auf das Konto der Gemeinde Mötzingen bei der Kreissparkasse Böblingen: IBAN: DE39 6035 0130 0001 0004 87 bestätigen. Gemäß den Vergaberichtlinien ist eine Verlängerung der Reservierung möglich.

4. Hinweise und Anmerkungen

Folgende Punkte werden im Kaufvertrag für das Grundstück näher definiert. Sie sind hier lediglich stichwortartig als Hinweis aufgelistet und nicht abschließend (die Fristen gelten frühestens ab Baufreigabe bzw. ab Datum des Kaufvertrags).

- Wiederkaufsrecht,
- Verpflichtung innerhalb von 2 Jahren Baubeginn und 4 Jahren Fertigstellung.

Richtigkeit und Nachweisbarkeit der Angaben

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle vom Reservierenden gemachten Angaben richtig und vollständig sein müssen. Dies muss auf Anforderung mit Unterschrift bestätigt werden. Falsche oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren oder nach der Vergabeentscheidung zur Rückabwicklung führen. Die Gemeinde behält sich bei unwahren Angaben grundsätzlich vor, ggf. die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung (EV) zu verlangen, strafrechtliche Schritte einzuleiten und neben den vertraglich vereinbarten Ansprüchen auch weitere zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Des Weiteren behält sich die Gemeinde vor, von dem / den Reservierenden weitere Nachweise anzufordern. Alle nachweisbaren Angaben müssen auf Verlangen der Gemeinde spätestens innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Frist nachgewiesen werden können. Nicht nachweisbare Angaben können nicht berücksichtigt werden. Können die Voraussetzungen bei Bedarf nicht nachgewiesen werden, kann dies zum Ausschluss am Verfahren führen.

einer von der Gemeinde festgelegten Frist nachgewiesen werden können. Nicht nachweisbare Angaben können nicht berücksichtigt werden. Können die Voraussetzungen bei Bedarf nicht nachgewiesen werden, kann dies zum Ausschluss am Verfahren führen.

Finanzierbarkeit

Es wird vorausgesetzt, dass das auf dem Grundstück beabsichtigte Bauvorhaben von den Reservierenden bzw. Erwerbern finanziert werden kann. Mit Ablauf der Reservierungsfrist muss ein aktueller und belastbarer Finanzierungsnachweis für ein entsprechendes Bauvorhaben eines Kreditinstituts vorgelegt werden. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt, kann die Gemeinde Mötzingen die Zusage zurückziehen und den Bauplatz anderweitig vergeben. Die Finanzierungsbestätigung darf am Tag des Ablaufes der Reservierungsfrist nicht älter als 6 Monate sein.

Kein Rechtsanspruch und Anerkennung der Kriterien

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Bauplatzes. Die Reservierenden erkennen diese Vergabekriterien der Gemeinde Mötzingen mit der Reservierung eines Grundstücks ausdrücklich an.

Der Gemeinderat behält sich grundsätzlich vor, Einzelfallentscheidungen zu treffen, insbesondere wenn ein Vorhaben für die Einwohner der Gemeinde von Vorteil ist und der Infrastruktur dient.

Ansprechpartner

Bei Fragen zu den Vergaberichtlinien oder zum Losverfahren:

Torsten Melzer

Tel.: 07452/8881-28

Mail: torsten.melzer@moetzingen.de

Bei Fragen zu den Bebauungsplänen und der Bebaubarkeit:

Silke Bohn

Tel.: 07452/8881-20

Mail: silke.bohn@moetzingen.de

5. Schlussbestimmungen

Jeder Reservierende kann seine Reservierung vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens zurückziehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung und den Erwerb eines Grundstücks besteht nicht. Diese Ausschreibung samt den dazugehörigen Kriterien wurden vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Juni 2026 beraten und beschlossen. Sie treten ab dem Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt, bis zum Verkauf der genannten Grundstücke anzuwenden.

Mötzingen, den 17. Juni 2026

gez. Benjamin Finis

Bürgermeister